



# Statuten der SP Kanton Freiburg

## I. Zweck

### Artikel 1

1. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Freiburg (SPF) setzt sich im Kanton Freiburg für die Verwirklichung der Ziele der Sozialdemokratie ein, wie sie im Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) aufgeführt sind.
2. Sie sucht dabei auf kantonaler Ebene die Zusammenarbeit mit den freien Gewerkschaften, der Genossenschaftsbewegung, den kulturellen und sportlichen Bewegungen der Arbeiterschaft sowie den Vereinigungen zum Schutze der Mietinteressen.

## II. Rechtsform

### Artikel 2

1. Die SPF konstituiert sich durch seine Mitglieder, Gruppen und Sektionen als Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
2. Die SPF ist der SPS angegliedert.
3. Die SPF wird gegenüber Dritten durch ihren Präsidenten oder Vize-Präsidenten zusammen mit einem Mitglied der Partei werden.

## III. Mitglieder

### Artikel 3

1. Jede Person, die das Programm, die Statuten und die Entscheide der SPS und der SPF anerkennt, kann Mitglied der Partei werden.
2. Die Aufnahme, der Austritt, der Ausschluss sowie die Suspendierung der Mitglieder werden durch die Artikel 3, 4, 5 und 6 der Statuten der SPS geregelt.

## IV. Sektionen und Bezirksverbände

### Artikel 4

#### *Sektionen*

1. Die SPF ist unterteilt:
  - a. in Sektionen
  - b. in Bezirks- oder Kreisverbände
2. Die Sektionen haben die Aufgabe, die Ideen der Sozialdemokratie gestützt auf die in den Programmen der SOF und der SPS enthaltenen Grundsätze zu verbreiten. Zu diesem Zwecke äussern sie sich namentlich zu kommunalen Angelegenheiten,

organisieren erzieherische und Bildungsanlässe, rekrutieren neue Mitglieder, führen Wahlkämpfe auf kommunaler Ebene und beteiligen sich an den Aktivitäten, die auf kantonaler und nationale Ebene stattfinden.

3. Innerhalb der Sektionen können Frauen- und Jugendgruppe gegründet werden. Diese Gruppen organisieren sich gemäss Art. 9 und 10 der Statuten der SPS.
4. In der Regel stimmt der Organisations- und Wirkungsbereich der Sektion mit dem Gebiet der betreffenden Gemeinde überein. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.
5. Die grösseren Sektionen können gewisse ihrer Aufgaben an Untersektionen delegieren
6. Jedes Mitglied muss der Sektion seine Wohnsitzes oder seines Arbeitsortes angehören. Besteht an diesen Ort keine Sektion, so schliesst er/sie sich der nächst Sektion an. Streitfälle werden vom Vorstand entschieden.

## **Artikel 5**

### ***Bezirkverbände***

1. Die Bezirksverbände umfassen alle Sektionen eines Bezirks oder eines Kreises (die Stadt Freiburg gilt als Kreis).
2. Sie haben die Aufgabe, die Aktivitäten der Sektionen zu koordinieren und zu stimulieren, namentlich bei Wahlen und Abstimmungen.
3. Die Bezirksverbände organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Geiste der Statuten der SPS und der SPF.
4. Die Statuten der Sektionen und der Bezirksverbände müssen vor der Geschäftsleitung der SPF genehmigt werden.
5. Der Ausschluss und die Auflösung einer Sektion oder eines Bezirksverbandes bildet Gegenstand eines Entscheides im Sinne von Art. 12 und 13 der Statuten der SPS.

## **V. Organe**

### **Artikel 6**

1. Die Organe der SPF sind :
  - a) der kantonale Kongress
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der kantonale Vorstand
  - d) die SP-Grossratsfraktion
  - e) die Rechnungsprüfungskommission
  - f) die Propagandakommission
  - g) die Redaktionskommission der offiziellen Zeitschrift der SPF
  - h) die Spezialkommissionen, die vom kantonale Kongress, vom kantonale Vorstand ernannt werden

## **V.a) der Kongress**

### **Artikel 7**

#### *Zusammenfassung*

1. Der kantonale Kongress ist das oberste Organ der SPF:
2. Der kantonale Kongress setzt sich zusammen aus:

a) Vertretern der Sektionen, und zwar:

- 1 Delegierter ab 3 bis 9 zahlenden Mitgliedern;
- 2 Delegierten von 10 bis 20 zahlenden Mitgliedern
- 3 Delegierten von 21 bis 40 zahlenden Mitgliedern
- 4 Delegierten von 41 bis 60 zahlenden Mitgliedern

je ein zusätzlicher Delegierter pro 20 weiter zahlende Mitglieder; beträgt der Rest mehr als 10 Mitglieder, hat die Sektion Anrecht auf einen weiteren Delegierten.

b) den Delegierten des Vorstandes.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Redaktionskommission nehmen von Amtes wegen am Kongress teil.

Die übrigen Mitglieder der Partei können am Kongress teilnehmen, jedoch nur mit beratenden Sinnen.

### **Artikel 8**

Aufgehoben

### **Artikel 9**

1. Der ordentliche Kongress findet alljährlich statt.
2. Er hat namentlich folgende Befugnisse:
  - a) Prüfung und Besprechung des Geschäftsberichtes, welcher alljährlich vom Vorstand verfasst werden und sämtliche Tätigkeiten der SPF umfasst, inklusive diejenigen des Abgeordneten in den Eidgenössischen Räten und im Grossen Rat.
  - b) Genehmigung der Rechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission.
  - c) Festsetzung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträge sowie der Beiträge der Gewählten in den Eidgenössischen Räten, im Staatsrat und im Grossen Rat sowie der Beamten, die der SPF angehören und die auf Grund der Unterstützung der Partei ernannt wurden.
  - d) Wahl des Präsidenten, der Vize-Präsidenten, der Sekretäre und des Kassiers der SPF sowie der Vorstandsmitglieder
  - e) Prüfung der vom Vorstand, von den Sektionen oder von den Bezirks- bzw. Kreisverbänden unterbreiteten Vorschläge.
  - f) Diskussion über alle Fragen politischer, sozialer oder administrativer Natur, die regelmässig auf der Traktandenordnung des Kongresses aufgeführt sind.

- g) Diskussion über alle nicht auf der Traktandenordnung aufgeführten Probleme, deren dringlicher Charakter von mindestens zwei Dritteln der Delegierten bejaht wurde.
- h) Bezeichnung Kandidaten der SPF für die Staatsratswahlen wobei für die Wahlen in die Eidgenössischen Räte
- i) Bezeichnung der Delegierten in den nationalen Vorstand der SPS und ihrer Ersatzleute
- j) Kontrolle der Aktivitäten des kantonalen Vorstandes.

## **Artikel 10**

1. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn ein Viertel der Sektionen, welche mindestens einen Fünftel der Mitglieder der SPF umfassen müssen, es verlangt.
2. Er hat die folgende Befugnisse :
  - a) Diskussion und Entscheid über Vorschläge oder Berichte von Organen der SPF
  - b) Diskussion und Entscheid über dringende politische Probleme
  - c) Diskussion und Entscheid über Vorschläge der Sektionen, die dem Kongress durch den Vorstand unterbreitet werden.
  - d) Ersatzwahlen von Mitgliedern der SPF-Organen.
  - e) Entscheid über Rekurse, über die der Kongress sich in letzter Instanz auszusprechen hat.
3. Die in Artikel 11 genannten Fristen können für einen ausserordentlichen Kongress gekürzt werden.

## **Artikel 11**

1. Die provisorische Tagesordnung wird den Sektionen vom Vorstand mindestens acht Wochen vor dem Kongress mitgeteilt. Die Vorschläge der Sektionen müssen dem Vorstand spätestens fünf Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
2. Drei Wochen vor dem Kongress stellt der Vorstand den Sektionen folgende Unterlagen zu:
  - a) die definitive Tagesordnung
  - b) die Vorschläge der Sektionen, des Vorstandes sowie der Bezirks- bzw. Kreisverbände.
  - c) Wenn es sich um einen ordentlichen Kongress handelt, den Geschäftsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer.

## **Artikel 12**

Der Kongress bezeichnet ihr Büro, welches sich aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) den Stimmzähler

zusammengesetzt.

Ein kantonaler Sekretär oder ein Adjunkt führt das Protokoll. Dieses wird den Sektionen durch den Vorstand innert zehn Wochen zugestellt.

## **Artikel 13**

Die Debatten des Kongresses finden in französischer Sprache statt. Es kann eine deutsche Übersetzung verlangt werden.

## **Artikel 14**

Die Entscheide des Kongresses sind für alle Sektionen, Bezirksverbände und Mitglieder bindend. Gegen diese Entscheide kann das Referendum verlangt werden. Dies falls findet das Reglement der SPS analog Anwendung.

## **V. b) Mitgliederversammlung**

### **Artikel 15**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach dem Kongress das oberste Organ der SPF. Ihre Entscheide sind für die Sektionen, Bezirksverbände und die Mitglieder bindend, es sei denn, sie würden von einem Kongress widerrufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der SPF nach eigenem
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den zahlenden Mitgliedern der SPF zusammen.
4. Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:
  - a) Lancierung von kantonaler Initiativen oder Referenden
  - b) Obligatorische Entscheide bezüglich Abstimmungen auf kantonaler oder auf Bundesebene, wenn die Frage nicht dem Kongress unterbreitet wurde.

## **V. c) Kantonaler Vorstand**

### **Artikel 16**

1. Der kantonale Vorstand wird von seinem Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. In der Regel hält er einmal pro Monat eine Sitzung ab.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle von äusserster Dringlichkeit alle notwendigen Entscheide zu treffen. Fällt ein solcher Entscheid nicht in den ordentlichen

Kompetenz-bereich des Vorstand, so muss er innert kürzest möglicher Frist dem hierfür zuständigen Organ zur Genehmigung unterbreitet werden.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten
- b) den Sekretären
- c) dem Kassier der SPF
- d) den Präsidenten der Bezirksverbände sowie deren Delegierten
- e) die SP-Mitglieder des Staatsrates,
- f) der Präsident der SP-Fraktion des Grossen Rates,
- g) Der Vizepräsident des Grossen Rates + zwei Delegierten der GrossrätInnen
- h) Die SPF-Mitglieder in der Bundesversammlung
- i) der SPF-Bevollmächtigte der Präfektur
- j) Ein-e VertreterIn des Gemeinderates jeder Agglomeration
- k) je einem Mitglied jeder Spezial- oder Ad-hoc-Kommission
- l) Ein-e Vertreterin der JungsozialistInnen
- m) Eine Vertreterin der SP Frauen
- n) Ein-e Vertreterin der Gruppe 60+
- o) Ein Mitglied jeder Sonder- und ad hoc-Kommission

4. Der Vorstand hat namentlich die folgende Befugnisse:

- a) Er führt die Entscheide des Kongresses und der Mitgliederversammlung aus
- b) Er beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Kongresse und die Mitgliederversammlungen ein und bereitet die Traktandenordnung vor.
- c) Er berät die Sekretäre der SF und beaufsichtigt deren Tätigkeit
- d) Er berät die Sektionen, die Bezirksverbände und die Frauen- und Jugendorganisationen und verfolgt deren Tätigkeiten.
- e) Er führt die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen
- f) Er verwaltet die Finanzen der SPF und erstellt unter Anderem den jährlichen Finanzplan und das Budget
- g) Er wählt die Mitglieder und bezeichnet die Präsidenten der Spezialkommissionen
- h) Er verfasst den Tätigkeitsbericht.
- i) Er verfasst die Gesuche und die Stellungnahmen zu Handen der kantonalen Behörden.
- j) Er sorgt für die Koordination zwischen den Organen der SPF
- k) Er bestimmt die politische Linie der Partei in der Zeit zwischen den Kongressen
- l) Er wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, der Redaktionskommission und ernennt den Verantwortlichen für den deutsche Kantonsteil sowie die Mitglieder der Propagandakommission.
- m) Er erarbeitet die für die Umsetzung der Statuten notwendige Reglemente
- n) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Sektionen.

5. Es wird ein Büro des Vorstandes gebildet, welches für alle laufenden Tätigkeiten administrativer Natur sowie für dringliche Entscheide zuständig ist. Der Vorstand bestimmt die Anzahl Mitglieder dieses Büros und umschreibt dessen Kompetenzen.
6. Der Vorstand ernennt eine Propagandakommission. Er setzt die Anzahl Mitglieder dieser Kommission fest und umschreibt deren Kompetenzen

## **V. d) Die SP-Grossratsfraktion**

### **Artikel 17**

1. Die Grossratsfraktion setzt sich aus allen der SPF angehörenden Gross- und Staatsräten zusammen
2. Die Fraktion konstituiert sich selber.
3. Die Fraktion einigt sich über ihre Grundhaltung im Rahmen der politischen Direktiven des Kongresses sowie der Mitgliederversammlung.
4. Sie bezeichnet die Kandidaten für die Wahlen, die von Grossen Rat vorgenommen werden. Der Kongress und die Mitgliederversammlung können entsprechenden Vorschlägen machen.
5. Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, den vom Kongress in Anwendung vor Art. 9 Ziff. 2. Lit. C dieser Statuten festgesetzten Sonderbeitrag zu leisten.
6. Fraktionsmitglieder, die aus der SPF ausgeschlossen werden oder die aus der SPF austreten, müssen ihr Mandat ab dem Zeitpunkt ihres Ausschlusses oder Austritts zur Verfügung der Partei stellen
7. Die Fraktion erstellt einen schriftlichen Bericht, der zusammen mit dem Tätigkeitsbericht des ordentlichen Kongresses unterbreitet wird.

## **V. e) Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 18**

1. Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten zusammen. Sie konstituiert sich selber. Sie wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt; seine Mitglieder sind einmal wiederwählbar.
2. Die Kommission hat die Buchhaltung sowie die Verwendung der Finanzen der SPF zu kontrollieren. Sie ist ermächtigt, die Bücher jederzeit zu prüfen, wobei ihr alle zweckdienlichen Unterlagen auszuhändigen sind. Sie muss dem Vorstand über jegliche gestellte Unregelmässigkeit Bericht erstatten. Sie kann dem Vorstand Vorschläge bezüglich der Finanzverwaltung der SPF unterbreiten.
3. Die Kommission stellt an jedem ordentlichen Kongress einen Bericht über die erfolgte Kontrolle und über die entsprechenden Schlussfolgerungen und Vorschläge vor. Dieser Bericht bildet einen Bestandteil des Tätigkeitsberichtes.

## **Artikel 19**

Aufgehoben

## **V. f) Redaktionskommission der offiziellen Zeitschriften**

### **Artikel 20**

1. Die Redaktionskommissionen der offiziellen Zeitschriften setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; sie werden vom verantwortlichen Redaktor der jeweiligen Zeitschrift präsidiert.
2. Sie können vorübergehend auch spezialisierte Mitarbeiter beiziehen.
3. Die Redaktionskommissionen haben namentlich folgende Kompetenzen:
  - a) Festlegung der redaktionellen Linie der Zeitschrift.
  - b) Kontaktpflege mit allen anderen Medien, inkl. Radio und Fernsehen.
  - c) Versand des Pressedienstes der SPF.
  - d) Beratung und Unterstützung der Sektionen und Bezirksverbände in Pressefragen.
  - e) Koordination der verschiedenen Informationsquellen, die der offiziellen Zeitschrift zur Verfügung stehen (Communiqués von Agenturen, lokale Korrespondenten usw.)
4. Sie stellen an jedem ordentlichen Kongress einen Bericht vor, welcher Bestandteil des Tätigkeitsberichtes bildet.

### **Artikel 21**

Aufgehoben

## **V. g) Spezialkommissionen**

### **Artikel 22**

1. Die Spezialkommissionen werden je nach Bedarf von Vorstand ernannt.
2. Die Anzahl ihrer Mitglieder hängt von der Bedeutung des zu behandelnden Gegenstandes ab.
3. Die Spezialkommissionen können vorübergehend spezialisierte Mitarbeiter beiziehen.
4. Sie haben die Aufgabe, die nötige Dokumentation zu sammeln, die ihnen unterbreiteten Fragen zu prüfen und Vorschläge zu machen.
5. Die Spezialkommissionen stellen an jedem ordentlichen Kongress einen Bericht vor, welcher Bestandteil des Tätigkeitsberichtes bildet.

## **VI. Finanzen der SPF**

### **Artikel 23**

1. Die SPF finanziert sich durch
  - a) die obligatorischen Mitgliederbeiträge sowie die Beiträge der in bestimmte Ämter gewählten Mitglieder
  - b) die allfälligen Einnahmen aus Subskriptionen, Spenden, Subventionen, Verkäufen oder Lottos.
2. Die Mitgliederbeiträge werden vom kantonalen Sekretariat eingezogen.
3. Der Kassier der SPF muss seine Buchhaltung regelmässig nachführen. Er muss zudem die Bestimmungen des VI. Kapitels der SPS-Statuten sowie das beiliegendes „Reglement für die Buchhaltung“ einhalten.
4. Der Abschluss erfolgt gemäss den vor Vorstand erlassenen Richtlinien.

## **VII. Vertretungen in den Eidgenössischen Räten und im Grossen Rat**

### **Artikel 24**

1. Jeder Kandidat für die Wahl in die Eidgenössischen Räte muss im Kanton wohnhaft und mindestens seit zwei Jahren Mitglied des SPS sein. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit von der seinen oder anderen dieser Bedingungen abweichen.
2. Die Kandidaten für die Wahl in die Eidgenössischen Räte werden vom Kongress auf Vorschlag der Bezirks- oder Kreisverbände bezeichnet.
3. Wer in die Eidgenössischen Räte, in den Staatsrat oder in den Grossen Rat gewählt wird, ist gegenüber den zuständigen Organen der SPF rechenschaftspflichtig.
4. Die in den Grossen Rat gewählten Mitglieder bilden eine Fraktion im Sinne von Art.17 der vorliegenden Statuten.
5. Die in die Eidgenössischen Räte, in den Staatsrat oder in den Grossen Rat Gewählten halten sich an die Grundsätze der Sozialdemokratie, wie sie in den Programmen der SPS und der SPF festgelegt sind, und befolgen die politischen Direktiven des Kongresses der SPS und der SPF, des Vorstandes der SPS und des kantonale Vorstandes. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften hat die in Art. 5 der SPS-Statuten aufgeführten Sanktionen zur Folge. Im Falle von Sanktionen muss der Betroffene sein Mandat zur Verfügung stellen

## **VIII. Auflösung der SPF**

### **Artikel 25**

Die Auflösung der SPF kann nur von Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dieser Entscheid muss im Rahmen eines gemäss den SPS-Statuten durchgeführten Referendums von einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

## **IX. Revision der Statuten**

### **Artikel 26**

Jeder Vorschlag zur Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten muss auf die Traktandenordnung des Kongresses gesetzt werden. Für die Annahme dieser Vorschläge ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **X. Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 27**

Aufgehoben

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 28**

1. Die vorliegenden, revidierten und in zweiter Lesung und Schlussabstimmung vom Kongress vom 13. Januar 2001 angenommenen Statuten treten am 13.1.2001 in Kraft.
2. Die Statuten vom 17. Juni 1967 werden zusammen mit den später erfolgten Änderungen aufgehoben.

### **Für die Sozialdemokratische Partei des Kantons Freiburg**

Die Sekretärin  
Marie Descloux

Die Präsidentin :  
Liliane Chappuis

### **Vom Vorstand der SPS in Bern angenommen :**

Der Sekretär  
Reto Gamma

Die Präsidentin  
Christianne Brunner